



Tai Chi Verein Taunusstein e.V.

太極之內西丹



Mitglied im Netzwerk Taijiquan und Qigong Deutschland e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e. V.

Satzung

I. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Name ist "Tai Chi Verein Taunusstein e.V."
2. Sitz des Vereins ist Taunusstein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Ziel und Zweck

1. Förderung und Pflege sportlicher Tätigkeit, Erhaltung und Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit.
2. Training und Unterricht im Tai Chi.
3. Förderung des Verständnisses für die fernöstliche Philosophie des Tai Chi sowie verwandter traditioneller Bewegungssysteme (z.B. Chi Gong), Heranführung der Übenden an einen Zustand der Balance von Körper und Geist in Harmonie.
4. Organisation von Übungsseminaren mit anerkannten Tai Chi Lehrern von außerhalb des Vereins zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und des Verständnisses des Tai Chi.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Mitgliedschaft und Beitragspflicht können ruhen, wenn das Mitglied zeitweise keine Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben hat. Dies ist mit dem Vorstand abzustimmen. Bei ruhender Mitgliedschaft ruht auch die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, es sei denn, die Mitgliedschaft ruht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.



Tai Chi Verein Taunusstein e.V.

太極在內西丹

Mitglied im Netzwerk Taijiquan und Qigong Deutschland e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e. V.



3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a.) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b.) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c.) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag innerhalb des entsprechenden Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Die private Nutzung von vereinseigenen Gegenständen ohne Zustimmung des Vereins ist unzulässig.
6. Das Auftreten von Mitgliedern oder Vereinsgruppen bei Veranstaltungen außerhalb des Vereins bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

V. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Zwang zur Aufnahme von Mitgliedern besteht nicht.
2. Die erworbene Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Tod,
 - b.) durch Austritt,
 - c.) durch Ausschluss,
 - e.) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung
4. Der Austritt eines Mitgliedes hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wirkt jeweils auf den nächstfolgenden Quartalsbeginn.
5. Der Ausschluss kann erfolgen entweder durch vorläufigen Vorstandsbeschluss (Bestätigung durch Mitgliederversammlung) oder durch Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung bei:
 - a.) gröblichem Verstoß gegen die Satzung oder das Vereinsinteresse, b.) Schädigung des Ansehens und des Zweckes des Vereins, c.) unkameradschaftlichem Verhalten.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.



Tai Chi Verein Taunusstein e.V.

太極在內西丹



Mitglied im Netzwerk Taijiquan und Qigong Deutschland e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e. V.

VI. Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann bis zum jeweiligen Quartalsende zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

VII. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Aufwand kann im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen erstattet werden.
3. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtpauschale).

VIII. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform einzuladen. Mitglieder, die eine eMail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen jeweils 8 Tage vorher bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht darf nur persönlich, d.h. nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
6. Das Stimmrecht ruht, wenn das betreffende Vereinsmitglied zur Zeit der Stimmabgabe mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, deren Summe 6 Monatsbeiträge nach dem für den der Stimmabgabe vorausgehenden Monat festgesetzten Beitragssatz übersteigt. Bei Berechnung der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder werden Mitglieder, deren Stimmrecht ruht, nicht mitgezählt.



Tai Chi Verein Taunusstein e.V.

太極內西丹



Mitglied im Netzwerk Taijiquan und Qigong Deutschland e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e. V.

7. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder sowie 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Nach $\frac{1}{2}$ Stunde Karenzzeit können die Anwesenden ihre Beschlussfähigkeit beschließen.

8. Soweit das Gesetz oder die Satzung nichts Abweichendes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, bedürfen der 2/3-Mehrheit. Maßgebend ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen.

IX. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a.) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b.) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c.) Prüfungsbericht der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen;
- d.) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 0.) Wahl des Vorstandes,
- f.) Bestellung von mindestens 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- g.) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - a.) Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes,
 - b.) Anträge.

X. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB, dem angehören:

der 1. und 2. Vorsitzende
der Kassierer
der Schriftführer
der Sportwart
ggf. 5 Beisitzer

2. Der Verein wird vom Vorstand vertreten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.



Tai Chi Verein Taunusstein e.V.

太極之內西丹

Mitglied im Netzwerk Taijiquan und Qigong Deutschland e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e. V.



X. Der Vorstand – Fortsetzung -

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

XI. Kassenführung und Mittelverwendung

1. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen wie Sammlungen und Spenden sind vom Kassierer auf ein Vereinskonto einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten. Der Kassierer ist für die sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins die Kassenbücher und alle Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

XII. Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften

1. Die Protokolle und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

XIII. Vereinsauflösung

1. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins an Amnesty International gespendet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.